

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 01.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2021	und 2022 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	127.464.900 EUR	117.155.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	136.755.300 EUR	130.973.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 396.300 EUR	- 5.022.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	122.941.900 EUR	112.470.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	127.087.300 EUR	121.382.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 4.145.400 EUR	- 8.911.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.135.500 EUR	31.220.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	49.408.600 EUR	38.878.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 24.273.100 EUR	- 7.658.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	30.000.000 EUR	8.985.800 EUR.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	198.000 EUR	23.320.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000 EUR	25.000.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden, wie folgt, festgesetzt:	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	425 v. H.	425 v. H.

### § 6 derzeit nicht belegt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für das Jahr 2021 beträgt 653,074 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und 654,824 VzÄ für das Jahr 2022.

## **§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen**

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Interne Leistungsverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
- Bewirtschaftungskosten,
- Mieten und Pachten,
- Kosten der Datenverarbeitung,
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten 52313000, 52314100 und 52314200 sowie
- Zinsen für Investitionskredite.

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
- Interne Leistungsverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Bewirtschaftungskosten,
- Mieten und Pachten,
- Kosten der Datenverarbeitung,
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten 52313000, 52314100 und 52314200 sowie
- Zinsen für Investitionskredite.

## **§ 9 Ermächtigungsübertragungen**

Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V teilweise für übertragbar erklärt. Für übertragbar werden diese nur erklärt, sofern die Finanzierung aus Mitteln des Folgejahres nachweislich nicht sichergestellt ist. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Aufwendungen und laufende Auszahlungen mit einem Wert von weniger als 1.000 EUR im Folgejahr finanziert werden können.

## § 10 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Vor Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist für Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 1.000.000 EUR und sonstige Maßnahmen oder Fördermaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000 EUR unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik M-V werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

### Nachrichtliche Angaben:

	2021	2022
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	23.427.300 EUR	18.405.300 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	30.609.900 EUR	21.698.300 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	542.700.900 EUR	533.021.000 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde am 15.07.2021 erteilt.

Greifswald,

19.02.2021

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister  
- Siegel



1953



Beschlusnummer: BV-V/07/0374-04  
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich ja

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen ist am 15.07.2021, wie folgt, bekannt gegeben worden:

**A. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2021**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 30.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 16.000.000,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 198.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 25.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.

**B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022**

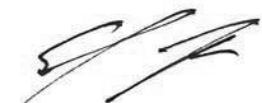
1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird die Genehmigung zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.985.800,00 EUR zurückgestellt.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 23.320.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 25.000.000,00 EUR zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 20.07.2021, bis Mittwoch, den 28.07.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr). Es wird gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Greifswald,

19.07.2021



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister